Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss den EBM regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen. In diesem Rahmen muss auch eine Überprüfung dahingehend stattfinden, ob neue diagnostische Analyseverfahren im Rahmen der Leistungserbringung Anwendung finden und ob diese dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß §§ 12 und 70 SGB V entsprechen. Demgemäß hat der Bewertungsausschuss in seiner 264. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Durchführung einer Kostenstudie Humangenetik zur Überprüfung und Neukalkulation des Kapitels 11 EBM beschlossen.

Im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungserbringung zeigte der Abschlussbericht der Kostenstudie Humangenetik auch einen negativen Deckungsbeitrag im Bereich der humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen sowie einen positiven Deckungsbeitrag im Bereich der humangenetischen Labordiagnostik auf, zu dem insbesondere die molekulargenetischen Leistungen beitragen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung wurde daher eine Anpassung der Bewertung der molekulargenetischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 EBM und den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.4.2. EBM (Indikationsbezogene Stufendiagnostik) auf Basis der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik unter Berücksichtigung des negativen Deckungsbeitrages in der Beratung und Beurteilung umgesetzt, der weiter in dem molekulargenetischen Leistungsbedarf belassen wurde.

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 ebenfalls auf Grundlage der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236, die den Beratungs- und Beurteilungsaufwand nach medizinischen Kriterien differenzieren, neu in den Abschnitt 11.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen und die bestehende Beurteilungsleistung nach der Gebührenordnungsposition 11232 gestrichen. Auf Grundlage der in der Kostenstudie ermittelten Zeit-, Kosten- und Mengengerüste wurde dazu ein neues Praxisbetriebsmodell Humangenetik-Praxis in das Standardbewertungssystem aufgenommen, mit welchem die Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236 kalkuliert wurden. Des Weiteren wird die Gebührenordnungsposition 11220 gestrichen, da durch eine zeitgetaktete Zuschlagssystematik den einen hohen Zeitaufwand erfordernden Beurteilungsanlässen Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis werden die humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen entsprechend der Kostenstudie Humangenetik insgesamt deutlich höher bewertet. Aufgrund der Neubewertung der humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen entsteht zusätzlicher Leistungsbedarf.

Der zusätzliche Leistungsbedarf der neugefassten Beurteilungsleistungen wird durch eine erneute Bewertungsanpassung der molekulargenetischen Laborleistungen gegenfinanziert. Diese Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrfachvergütung von Overhead und einer Kostendegression bei umfangreichen molekulargenetischen Untersuchungen. Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 werden oberhalb der 21. Leistung sowie neben Leistungen des Abschnitts 11.4.2 und die Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11431, 11432, 11440, 11441 und 11500 des Abschnitts 11.4.2 EBM oberhalb von 10.000 Punkten soweit vermindert, dass der für die Gegenfinanzierung der Beurteilungsleistungen erforderliche Leistungsmehrbedarf dem durch die Absenkung der Bewertungen der molekulargenetischen Untersuchungen freigesetzten Leistungsbedarf entspricht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.